

Reglement für die Wahl des Kleinen Kirchenrats

Reglement für die Wahl des Kleinen Kirchenrats

Der Grosse Kirchenrat,

gestützt auf Art. 18 Abs. 3 und 4 lit. b sowie Art. 21 des Organisationsreglements (OgR) vom 23.9.2002,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren zur Wahl des Kleinen Kirchenrats (Gesamterneuerungswahlen und Ersatzwahlen).

2. Wählbarkeit

Wählbarkeit

Art. 2 Wählbar sind Personen, die am Tag der Wahl in Angelegenheiten der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigt sind.¹

3. Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit

¹ Die Unvereinbarkeit richtet sich nach Art. 35 ff des Gemeindegesetzes.²

4. Amtsdauer

Amtsdauer

Art. 4 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Art. 5 Ersatzwahlen gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.

3/7

² Die Mitgliedschaft im Kleinen Kirchenrat ist mit derjenigen in einem Kirchgemeinderat vereinbar.

³ Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat vor seiner Wahl Interessenverbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

¹ Art. 13 Abs. 1 OgR ² BSG 170.11

5. Demission

Demission

Art. 6 Demissionen sind bis mindestens drei Monate im Voraus beim Präsidenten oder der Präsidentin des Grossen Kirchenrats schriftlich einzureichen.

Information über die Rücktrittserklärung

Art. 7 Der Präsident oder die Präsidentin des Grossen Kirchenrats informiert unverzüglich

- a. die Mitglieder des Grossen Kirchenrats
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte
- c. die Pfarrkommission
- d. die Synodalen

über die Rücktrittserklärung.

6. Wahldatum

Art. 8 ¹ Der Kleine Kirchenrat

Wahldatum

 legt das Wahldatum in Absprache mit dem Präsidenten des Grossen Kirchenrats fest.

Veröffentlichung

 kündigt die Wahl und das Nominationsverfahren mindestens zwei Monate vor dem Wahltermin im Thuner Anzeiger öffentlich an.

Gesamterneuerungswahlen

² Gesamterneuerungswahlen nimmt der Grosse Kirchenrat an seiner konstituierenden Sitzung zu Beginn der neuen Legislatur vor.³

³ Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 3 des Organisationsreglements vom 23.9.2002

7. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge

Art. 9 ¹ Der Kleine Kirchenrat legt das Datum zur Einreichung der Wahlvorschläge fest.

Form

² Die schriftlichen Vorschläge müssen von mindestens zehn in der Gesamtkirchgemeinde stimmberechtigten Kirchenmitgliedern unterzeichnet sein.

Einreichungsfrist

Art. 10 ¹Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahldatum beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Grossen Kirchenrats schriftlich einzureichen.

Orientierung

Art. 11 Der Präsident oder die Präsidentin des Grossen Kirchenrats setzt die Mitglieder des Grossen Kirchenrats, die Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchgemeinderäte, den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Pfarrkonferenz, die Synodalen und den Kleinen Kirchenrat über die Wahlvorschläge spätestens 14 Tage vor dem Wahldatum in Kenntnis.

8. Informationsveranstaltungen

Informationsveranstaltung

Art. 12 Der Kleine Kirchenrat bezeichnet das Datum der Informationsveranstaltung, an der sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats und weiteren Behördemitgliedern der Gesamtkirchgemeinde und der Kirchgemeinden vorstellen können.

Hearings

Art. 13 Die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich an dem im Voraus festgelegten Datum den Mitgliedern des Grossen Kirchenrats und den anderen Behördemitgliedern vor. Es steht den Fraktionen und Kirchgemeinderäten frei, zusätzlich Hearings mit den Kandidierenden durchzuführen.

² Vorschläge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden für das weitere Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

³ Gehen keine Vorschläge ein, wird die Wahl auf die nächste Sitzung des Grossen Kirchenrats verschoben.

9. Wahl

Wahlverfahren

- **Art. 14** Die Wahlen werden durch Hand erheben oder geheim vollzogen.
- **Art. 15** Der Grosse Kirchenrat entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten über das anzuwendende Verfahren.
- **Art. 16** Eine Wahl erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Grossen Kirchenrats dies verlangt.
- **Art. 17** Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann mitwählen.
- **Art. 18** Jedes Ratsmitglied hat das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

1. Wahlgang

Art. 19 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

Absolutes Mehr

Art. 20 Die Zahl der gültigen Stimmen wird halbiert. Die nächst höhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

2. Wahlgang

Art. 21 Für den zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten in der Wahl, als noch Sitze zu besetzen sind, und zwar jene, die im ersten Wahlgang am meisten Stimmen erhalten haben.

Stimmengleichheit

Art. 22 Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Vakanzen

Art. 23 Entsteht während der Amtszeit eine Vakanz, ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

10. Schlussbestimmungen

Übergeordnete Bestimmungen **Art. 24** Die Wahl der Mitglieder des Kleinen Kirchenrats richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Gesamtkirchgemeinde.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Art. 25 Die Wegleitung zur Wahl der Mitglieder des Kleinen Kirchenrats (Nominationsverfahren und Wahlvorbereitung) vom 24.1.2005 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt mit dem heutigen Beschluss in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Grossen Kirchenrat am 22. November 2010.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Für den Grossen Kirchenrat

Der Präsident:

sig. W. Bühler

Willy Bühler

Der Verwalter:

sig. A. Lüscher

Andreas Lüscher